

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) vom: 27.11.2012 eingegangen: 28.11.2012	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	44. Plenarsitzung Gemeinderat 15.01.2013 1322 14 öffentlich Dezernat 5
Standortfrage Vergärungsanlage Durlach Eisenhafengrund		

- A Vor ca. 30 Jahren wurde für die Stadt Karlsruhe ein Umweltverträglichkeitsgutachten für das Gebiet um den Eisenhafengrund in Durlach erstellt. Hat die Verwaltung davon Kenntnis?**
- B Wenn JA – kann die Einsichtnahme durch den Gemeinderat und die Aktiven der „Bürgeraktion Eisenhafengrund“ ermöglicht werden?**
- Sollte eine Einsichtnahme nicht möglich sein – warum?**
- C Wenn NEIN – wäre es dann nicht sinnvoll, erneut ein Umweltverträglichkeitsgutachten für dieses Gebiet zu erstellen?**

Es gibt kein 30 Jahre altes Umweltverträglichkeitsgutachten. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Erweiterung der Deponie Ost in Erwägung gezogen. Auch weil die Deponieerweiterung nicht realisiert wurde, ist letztendlich die in Auftrag gegebene Umweltverträglichkeitsstudie nicht zum Abschluss gebracht und auch kein Erläuterungsbericht erstellt worden. Es liegen aus dieser Zeit mehrere Gutachten zu Lufthygiene, Lärm etc. vor, die Teil dieser Studie geworden wären, und diese können beim Amt für Abfallwirtschaft eingesehen werden. Unabhängig hiervon wird jedoch darauf hingewiesen, dass die damaligen Untersuchungen und Gutachten ausschließlich im Zusammenhang mit der Erweiterung der Deponie Ost stehen. Die damaligen Ergebnisse sind nicht auf die heutigen Planungen zu übertragen.

Für die zurzeit in Planung befindliche Trockenvergärungsanlage wurden eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, eine NATURA-2000-Vorprüfung (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Pfinzgau West"), eine allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG und eine weitere naturschutzfachliche Einschätzung für die Ochsenstraße durchgeführt, deren Untersuchungsumfang in Abstimmung mit der zuständigen Behörde erfolgte. Für diese vorliegenden Gutachten besteht ein Anspruch auf Einsichtnahme nach § 3 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz, UIG.

Ein vorläufiger Ablehnungsgrund besteht nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG für unfertige Gutachten. Dies ist der Fall beim noch nicht erstellten landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Verwaltung geht davon aus, dass dieses in Arbeit befindliche Gutachten bis Mai 2013 fertiggestellt sein wird.